

S a t z u n g
der Verbandsgemeinde Gerolstein
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 15.11.2019

INHALTSÜBERSICHT:	Seite
§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerbefreiungen	2
§ 3 Steuerschuldner	2
§ 4 Erhebungsformen	3
§ 5 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.....	3
§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz	3
§ 7 Anzeigepflichten	4
§ 8 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit.....	4
§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	4
§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.....	5
§ 12 In-Kraft-Treten	5

Bekanntmachung der
Satzung
der Verbandsgemeinde Gerolstein
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 15.11.2019

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat am 31.10.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein entgeltliche Vergnügungen:

1. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. das Benutzen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914) in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

§ 2
Steuerbefreiungen

Steuerbefreit ist das Halten von Geräten nach § 1 Ziffer 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus den Spielgeräten nach § 1 als Eigentümer, sonstigem Verfügungsberechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.

(2) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. d. § 44 AO.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Pauschalsteuer gemäß § 5,

2. nach dem Spieleinsatz gemäß § 6,

§ 5

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

(1) **Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit** erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 Ziffer 1 **60 Euro,**
2. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **200 Euro.**

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 6

Besteuerung nach dem Spieleinsatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist **bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit** im Sinne von § 1 Ziffer 2 dieser Satzung der Spieleinsatz.

(2) Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens eingesetzten Beträge.

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere, voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Spieleinsätze aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(5) Der Austausch von Geräten ist als solcher auf der Vergnügungsteuererklärung (vgl. § 8 Abs. 3) kenntlich zu machen. Dies gilt auch im Fall von Datenbankwechseln, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer. Der Datenbankwechsel ist durch einen Nachweis vom Geräteaufsteller zu belegen.

(6) Der Steuersatz beträgt für das Benutzen eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 Ziffer 2 a **= 5 v.H. des Spieleinsatzes, mindestens jedoch 60 Euro,**
2. an den in § 1 Ziffer 2 b genannten Orten **= 5 v.H. des Spieleinsatzes, mindestens jedoch 20 Euro.**

(7) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmar-

ken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 7 Anzeigepflichten

(1) Der Halter von Geräten nach § 1 Ziffer 1 und 2 hat die Aufstellung, die Entfernung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Datenbankwechsel, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer.

§ 8 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung des Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Bei Geräten nach § 1 Ziffer 2 ist der Steuerpflichtige verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben zum Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und vorherigen Kassierung sowie Einsätze, Gewinne und Spieleraufwand enthalten müssen. Weiter sind Angaben zum Aufstellungsort zu machen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikteil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie auch Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 6 Abs. 5, § 7, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG über Straf- und Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die nach § 12 Abs. 1 des „Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll“ zunächst fortgeltenden Satzungen über die Erhebung der Vergnügungssteuer

der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein vom 01.07.2011,

der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim vom 17.12.1987 und

der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 21.12.2011 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2012

außer Kraft.

Gerolstein, den 15. 11. 2019

Hans Peter Böffgen
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, sofern die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist. (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).